

Kauf — Nacherfüllung I

1. Ist der Käufer K Verbraucher (§ 13) und ist der Verkäufer V Unternehmer (§ 14)? U n d geht es um eine *bewegliche Sache*?

Ja — **Verbrauchsgüterkauf (§ 474 Abs. 1 S. 1)**

2. Wie ist die Möglichkeit/Unmöglichkeit der „Beseitigung des Mangels“ und der „Lieferung einer mangelfreien Sache“ zu beurteilen?

a) **Beide Arten** sind möglich. Jetzt geht es um die *Kosten*: **3.** Wie ist die Wirtschaftlichkeit der beiden Alternativen zu bewerten?

<p>a) Die von K gewählte Nacherfüllung ist mit angemessenen Kosten zu realisieren.</p> <p>4. Kann auf die andere Art der Nacherfüllung „ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden“ (§ 439 Abs. 4 S. 2 Var. 3)?</p> <p>Ja</p> <p>Nacherfüllung durchführbar!</p>	<p>b) Die von K gewählte Nacherfüllung ist „nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich“ (§ 439 Abs. 4 S. 1), die andere nicht.</p> <p>4. Kann auf die andere Art der Nacherfüllung „ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden“ (§ 439 Abs. 4 S. 2 Var. 3)?</p> <p>Nein</p> <p>Der Anspruch des K „beschränkt sich ... auf die andere Art der Nacherfüllung ...“ (§ 439 Abs. 4 S. 3 Hs. 1), auch beim Verbrauchsgüterkauf.</p> <p>Nur mit erheblichen Nachteilen für den Käufer</p> <p>V muss die von K gewählte Art durchführen.</p>	<p>c) Beide Arten der Nacherfüllung würden „unverhältnismäßige Kosten“ verursachen.</p> <p>V darf nicht jede Nacherfüllung aus Kostengründen ablehnen (§ 475 Abs. 4 S. 1).</p> <p>Aber Erleichterung nach S. 2.</p> <p>V kann die einzige mögliche Art der Nacherfüllung nicht aus Kostengründen verweigern (§ 475 Abs. 4 S. 1).</p> <p>Die Nacherfüllung entfällt (§ 275 Abs. 1).</p> <p>Weiter mit Frage 9!</p>
---	--	--

Nein, zum Beispiel sind *beide* Vertragspartner Unternehmer oder beide Verbraucher. Oder der Verkäufer ist Verbraucher und der Käufer Unternehmer. Oder es geht um ein Grundstück.

Kein Verbrauchsgüterkauf

5. Wie ist die Möglichkeit/Unmöglichkeit der „Beseitigung des Mangels“ und der „Lieferung einer mangelfreien Sache“ zu beurteilen?

a) **Beide Arten** der Nacherfüllung sind möglich

Jetzt geht es um die *Kosten* — **6.** Wie ist die Wirtschaftlichkeit der beiden Alternativen zu bewerten?

<p>a) Die von K gewählte Nacherfüllung ist mit angemessenen Kosten zu realisieren.</p> <p>7. Kann auf die andere Art der Nacherfüllung (die mit vertretbaren Kosten möglich ist) „ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden“ (§ 439 Abs. 4 S. 2 Var. 3)?</p> <p>Ja</p> <p>Nacherfüllung durchführbar!</p>	<p>b) Die von K gewählte Nacherfüllung ist „nur mit unverhältnismäßigen Kosten möglich“. V kann diese Art der Nacherfüllung verweigern (§ 439 Abs. 4 S. 1). Er kann die Verweigerung auch auf § 275 Abs. 2 oder Abs. 3 stützen (§ 439 Abs. 4 S. 1).</p> <p>7. Kann auf die andere Art der Nacherfüllung (die mit vertretbaren Kosten möglich ist) „ohne erhebliche Nachteile für den Käufer zurückgegriffen werden“ (§ 439 Abs. 4 S. 2 Var. 3)?</p> <p>Nein</p> <p>Der Anspruch des K „beschränkt sich ... auf die andere Art der Nacherfüllung ...“ (§ 439 Abs. 4 S. 3 Hs. 1). Aber V kann auch diese Nacherfüllung verweigern (§ 439 Abs. 4 S. 3 Hs. 2).</p> <p>Nur mit erheblichen Nachteilen für den Käufer.</p> <p>V kann die gewählte Art der Nacherfüllung verweigern (Abs. 4 S. 1).</p>	<p>c) Beide Arten der Nacherfüllung würden „unverhältnismäßige Kosten“ verursachen.</p> <p>V kann <i>beide</i> Arten wegen Unwirtschaftlichkeit verweigern (§ 439 Abs. 4 S. 3 Hs. 2, der auf Abs. 4 S. 1 verweist).</p> <p>Er kann die Verweigerung auch auf § 275 Abs. 2 oder Abs. 3 stützen (§ 439 Abs. 4 S. 1).</p>
---	---	---

b) **Nur eine Art** der Nacherfüllung ist möglich

Jetzt geht es um die *Kosten*:

8. Wären die Kosten der einzig möglichen Nacherfüllung unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu dem Nutzen, den K durch die Nacherfüllung hätte (§ 439 Abs. 4 S. 1)?

<p>Ja, unverhältnismäßige Kosten</p> <p>V kann auch die einzig mögliche Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten ablehnen.</p> <p>Es kommt nur eine <i>analoge</i> Anwendung von § 439 Abs. 4 S. 3 Hs. 2 infrage, weil nicht beide Arten der Nacherfüllung möglich sind.</p>	<p>Nein</p> <p>Keine Unverhältnismäßigkeit</p> <p>V muss die Nacherfüllung durchführen.</p>
---	--

c) **Beide Arten** der Nacherfüllung sind **unmöglich**

Beispiel: Der als unfallfrei verkaufte Pkw ist ein Unfallwagen.

Die Nacherfüllung entfällt (§ 275 Abs. 1).

9. Hat der Käufer selbst die Unmöglichkeit herbeigeführt, zB indem er eigenmächtig (ohne Fristsetzung) den Mangel von einem Dritten beseitigen ließ?

<p>Ja</p> <p>Nach dem Rechtsgedanken des § 323 Abs. 6 ist der Rücktritt ausgeschlossen und damit auch die Minderung (§ 441 Abs. 1 S. 1).</p>	<p>Nein</p> <p>§ 326 Abs. 1 S. 1 gilt nicht (§ 326 Abs. 1 S. 2). Der „Anspruch auf die Gegenleistung“ (Kaufpreis) entfällt deshalb nicht.</p> <p>Aber K kann ohne Fristsetzung zurücktreten (§ 326 Abs. 5 Hs. 2), mindern oder Schadensersatz verlangen (§ 437 Nr. 2, Nr. 3).</p>
---	--

Weiter mit dem FD „Kauf – Nacherfüllung II“!

Weiter mit dem FD „Kauf – Nacherfüllung II“!

Weiter mit dem FD „Kauf – Nacherfüllung II“!